



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Arbeit, Soziales
und Integration
Frau Abteilungsleiterin
Isolde Hofmann
Turmschanzenstraße 24
39114 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
[http:// www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Magdeburg, 21. August 2019

Evaluierungsbericht FamBeFöG/UVG

Ihre E-Mail vom 6. August 2019

Sehr geehrte Frau Hofmann,

mit E-Mail vom 1. November 2018 hatten Sie uns zur Frage von Einsparungen im Bereich des SGB II angeschrieben. Bereits damals hatten wir zu diesem Thema mit Ihnen und Ihrer Abteilung eine Reihe von Kontakten. Dabei haben wir deutlich darauf hingewiesen, dass sich die von Ihnen erbetenen Daten zu möglichen Entlastungen im Rechtskreis SGB II bei den Kosten der Unterkunft (KdU) in Folge der UVG-Novelle nicht belastbar ermitteln lassen. Dafür gibt es verschiedene Gründe:

- Die Umsetzung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) und des SGB II erfolgt völlig getrennt voneinander. Weder die UVG-Stellen der Landkreise und kreisfreien Städte noch die Jobcenter haben jeweils Zugang zu den anderen Daten.
- Es gibt keine validen Statistiken für das SGB II, in dem Leistungsbezieher nach dem UVG gesondert ausgewiesen sind. Es ist noch nicht einmal möglich, UVG-Leistungsberechtigte im Rechtskreis SGB II eindeutig zu identifizieren.
- Im Wege einer beispielhaften Datenermittlung können Entlastungswirkungen des UVG im SGB II nicht landesweit repräsentativ dargestellt werden. Die UVG-Ausgaben und die SGB II-Ausgaben, hier insbesondere die Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU), unterscheiden sich wegen der individuellen sozialen

und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Kommunen ganz erheblich.

Die beiden Rechts- und Rechnungskreise UVG und SGB II sind daher grundsätzlich getrennt zu betrachten. Hierauf weisen wir nun bereits seit Monaten hin.

Vor dem Hintergrund der beim Landesverfassungsgericht anhängigen Kommunalverfassungsbeschwerden der neun Landkreise möchten wir abschließend betonen, dass wir die Landkreise und kreisfreien Städte keineswegs in der Darlegungs- und Beweislast für die finanziellen Wirkungen der UVG-Novelle einschließlich möglicher Entlastungen im Rechtskreis SGB II sehen. Diese Pflicht trifft nach Artikel 87 Abs. 3 der Landesverfassung eindeutig das Land, das allerdings dem nicht ausreichend und erkennbar nachgekommen ist. Die Kommunalen Spitzenverbände hatten seinerzeit mehrfach gegenüber Landesregierung und Landtag auf die finanziellen Risiken der UVG-Novelle hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt